



Häckseldienst

Der Frühling bringt für die Gartenbesitzer viel Arbeit mit sich. Auch müssen Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen zurückgeschnitten werden. Die untenstehenden Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Zurückschneiden sind **unbedingt** zu beachten.

Wie in den vergangenen Jahren organisieren wir in diesem Frühling wieder einen Häckseldienst.

Dieser findet statt

Dienstag, 19. März 2024, ab 08.00 Uhr

Vorgesehene Route

Bergwaldweg – Flurweg – Birkenweg – Ringweg – Lotzwilstrasse – Weidweg – Lotzwilstrasse – Unterdorf – Lehbachgasse – Dorf – Flösch – Wil – Stampfi – Spiegelberg – Hubel.

Alle Aussenhöfe und Häuser, welche sich nicht an der Hauptroute befinden, werden nur auf telefonische Voranmeldung bedient (Telefon Gemeindeverwaltung 062 922 79 21).

Ablauf

Sämtliches Schnittmaterial von Bäumen und Sträuchern bis zu einem Durchmesser von 20 cm kann verarbeitet werden. Wurzeln und Wurzelstöcke sind davon ausgenommen. Wir bitten die Bevölkerung, das **Material geordnet bereitzustellen** (das heisst alle Äste in die gleiche Richtung), damit dieses ohne grösseren Aufwand gehäckselt werden kann. Das Material muss von Erde befreit sein. Die Erde verursacht Störungen an der Maschine. Solches Material gehört in die Grüngutsammlung.

Das gehäckselte Material wird vom Gerät auf einen Haufen geblasen oder in bereitgestellte Gefässe geleitet. Es kann anschliessend gut im eigenen Garten verwendet, kompostiert oder der Grüngutsammlung zugeführt werden.

Kosten

Die ersten 10 Minuten sind gratis, und reichen erfahrungsgemäss aus, für die Bearbeitung eines grösseren Haufens Material. Die weiteren Minuten werden verrechnet. (CHF 4.00 pro Minute, gemäss Gebührentarif).

Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken

Wir bitten die Strassenanstösser, betreffend die Bepflanzungen an öffentlichen Strassen die folgenden Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen **seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Lichtraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.50 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
 - Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen könnten, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.
 - Wir bitten die Bevölkerung, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Pflanzen zu überprüfen und bis spätestens **31. Mai 2024** zurückzuschneiden. Idealerweise werden die nötigen Arbeiten bis 18. März 2024 erledigt, so dass das Schnittgut mit dem **Häckseldienst vom 19. März 2024** verarbeitet werden kann.
 - Sofern das Zurückschneiden nicht bis zur entsprechenden Frist erfolgt, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme mit Kostenfolge anordnen.
-

Saubere Strassen

Personen, die Staats- oder Gemeindestrassen verunreinigen sind verpflichtet, die Verschmutzung so rasch als möglich zu entfernen. Durch verschmutzte Strassen erhöht sich die Unfallgefahr (längerer Bremsweg usw.). Privatsträsschen, Wege und Plätze sind durch die Grundeigentümer selbst zu reinigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Wilde Deponien im Wald

Die Einwohner von Rüschelen haben die Möglichkeit, ihre Gartenabfälle bequem mit der Grüngutabfuhr zu entsorgen. Baum- und Strauchschnitte können weiterhin in den Werkhof in Lotzwil gebracht werden. Es ist deshalb zu hoffen, dass der Wald nicht als Deponie missbraucht wird. Das Ablagern von Grüngut ist nicht nur verboten, sondern auch fahrlässig. Die meisten nichteinheimischen Pflanzen sind aus den Hausgärten in den Wald gelangt, wo sie schwer zu bekämpfen sind. Erwischt man nicht die ersten Sprösslinge, ist es meist schon zu spät. Denn der Einsatz von Gift ist im Wald verboten.

Auch wenn längst nicht jede abgelagerte Pflanze invasiv ist und sich aggressiv ausbreitet, so sind doch viele exotische Arten den einheimischen überlegen. Ausserdem bieten Exoten einheimischen Tieren selten Nahrung. Wilde Deponien haben nachteilige Folgen, denn die meisten Ablagerungen, auch organische, können Gewässer, Boden und Luft verschmutzen, Bäume schädigen und zu höherem einseitigen Nährstoffeintrag im Wald führen. Zudem bringen sie meist visuelle Nachteile. Die Folgen sind Verminderung der natürlichen Artenvielfalt eines Gebietes oder Verfremdung der Vegetation. Problematisch sind insbesondere Gartenabfälle, die Samen und Teile von fremdländischen Pflanzenarten enthalten. Diese exotischen Problempflanzen, auch invasive Neophyten genannt, werden oft in Gärten als Ziergewächse gepflanzt und wegen des zum Teil enormen Wachstums häufig geschnitten.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Gartenabfälle inkl. Rasenschnitt der Grüngutabfuhr zuzuführen sowie den Baum- und Strauchschnitt im Werkhof Lotzwil abzugeben. Bitte machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch und helfen Sie mit, unseren Wald zu schützen und zu erhalten. Wer beim illegalen Deponieren von Abfällen jeglicher Art im Wald erwischt wird, wird angezeigt und muss mit einer Busse rechnen!

Exotische Problempflanzen (invasive Neophyten)

Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite <http://www.neophyten-schweiz.ch/> ob sich solche Pflanzen in ihrem Garten befinden und entfernt werden sollten oder bevor Sie neue Pflanzen setzen, ob diese empfohlen werden oder nicht. Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, sich im Internet zu informieren, so können Sie in der Gemeindeverwaltung Informationsmaterial beziehen. Wir danken Ihnen für Ihre Hilfe, die Artenvielfalt der heimischen Pflanzenwelt zu erhalten.

Flyer-Vermietung

Die Einwohnergemeinde besitzt einen Flyer, den interessierte Personen gerne mieten können.

Mietkosten:

CHF 20.00	1 ganzer Tag
CHF 10.00	½ Tag (unter 5 Stunden)
CHF 5.00	Kurzeinsatz bis 2½ Stunden

Der Mietpreis ist bar bei der Abholung zu bezahlen.

Versicherung

Unfall- und Diebstahlversicherung ist Sache des Mieters. Der Mieter bestätigt mit der Unterschrift bei der Abgabe, dass Risiken, die die Fahrt mit dem Flyer-Elektrobike mit sich bringen, ausreichend gedeckt sind. Das Befahren sämtlicher Strassen und Wege erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Vermieterin lehnt jede Haftung ab.

Haben Sie Interesse? Dann melden Sie sich bei Frau Lina Kurth,
Tel.Nr. 079 366 18 11.

Jubilare, Datenschutz, Datenbekanntgabe

Jährlich bitten die Musikgesellschaft und der Dorfverein Rütschelen die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung ihnen die Namen der Jubilare bekanntzugeben. Dies sind Personen, welche im nächsten Jahr einen hohen und/oder geraden

Geburtstag feiern. Die Musikgesellschaft lädt diese Personen zu einem Geburtstagskonzert im Gemeindesaal ein und der Dorfverein veröffentlicht die Namen der Jubilare im «Rütscheler».

Bisher wurden die Jubilare vorgängig durch die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung kontaktiert und angefragt, ob ihre Daten ausgehändigt werden dürfen. Dieses Vorgehen hat sich als zeitraubend und umständlich erwiesen.

Feiern Sie im nächsten Jahr (2025) einen hohen Geburtstag (70 Jahre und älter) und wünschen, dass Ihre Daten nicht an Dritte herausgegeben werden? Dann bitten wir Sie, sich bis zum 31. Oktober 2024 bei der Gemeindeverwaltung zu melden (062 922 79 21 / christa.erni@ruetschelen.ch).

Umzug innerhalb der Gemeinde

Gerne machen wir Sie darauf aufmerksam, dass auch ein Umzug innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle gemeldet werden muss. Ausserdem müssen wie bei jedem Umzug Strom und Wasser abgelesen werden. Dafür wenden Sie sich bitte an folgende Personen:

Wasser: Lina Kurth, Rütschelen, Tel.Nr. 079 366 18 11
Strom: Onyx Energie Mittelland AG, Tel.Nr. 0800 250 250

Formulare aus dem Internet

Heute können Formulare für fast alle Dienste bequem im Internet ausgefüllt und elektronisch oder ausgedruckt an die zuständige Stelle geschickt werden. Die Formulare wechseln manchmal jährlich Aussehen und Umfang. Der Einfachheit halber werden die Formulare häufig auf Vorrat ausgedruckt und bei Bedarf ausgefüllt.

Es ist jedoch **wichtig**, immer das neuste Formular auszudrucken und zu verwenden und nicht eine alte Version. Viele Amtsstellen weisen neuerdings ausdrücklich darauf hin, dass sie nicht aktuelle Formulare zurückweisen.

Bitte verwenden Sie immer die neuste Version eines Formulars!

AHV21 – was ändert ab 01.01.2024?

An der Volksabstimmung vom 25. September 2022 wurde die Stabilisierung der AHV (AHV21) angenommen. Die Änderungen werden ab dem Jahr 2024 schrittweise umgesetzt. Mit der Reform wird das Rentenalter (neu: Referenzalter) der Frauen von 64 auf 65 Jahre erhöht. Die Rente kann ab dem Jahr 2024 neu flexibel und monatsweise, zwischen 63 (für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren, bezogen werden. Durch die Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr kann die Rente verbessert oder Beitragslücken geschlossen werden.

Was bedeutet dies konkret für die Frauen?

Ab dem 1. Januar 2025 wird das Referenzalter der Frauen schrittweise von 64 auf 65 Jahre erhöht. Dies bedeutet, dass das Referenzalter um 3 Monate pro Jahr erhöht wird. Dabei ist der Jahrgang der Frauen massgebend. So sind Frauen des Jahrgangs 1961 drei Monate, Frauen des Jahrgangs 1962 sechs Monate, Frauen des Jahrgangs 1963 neun Monate länger beitragspflichtig und ab dem Jahrgang 1964 erreichen Frauen mit 65 Jahren das Referenzalter.

Auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch / Rubrik AHV21 / Rentenaltererhöhung Frauen) finden Sie ein Tool, welches Ihnen Ihr Referenzalter berechnet: Rentenaltererhöhung Frauen (akbern.ch)

Als Ausgleich zur Erhöhung des Referenzalters, erhalten Frauen der Jahrgänge 1961 - 1969 (Übergangsgeneration) einen lebenslänglichen Rentenzuschlag zur Rente von maximal CHF 160.00 pro Monat, wenn die Rente nicht vorbezogen wird. Die Höhe des Zuschlags hängt vom Jahrgang und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen ab.

Frauen der Übergangsgeneration haben weiterhin die Möglichkeit, ihre Rente mit 62 Jahren vorzubeziehen. Rentenvorbezüge bis Dezember 2024 werden mit den heute geltenden Kürzungssätzen (6.8% für 1 Jahr, 13.6% für zwei Jahre) berechnet. Ab dem Jahr 2025 gelten für die Übergangsgeneration reduzierte Kürzungssätze, welche nach Alter und durchschnittlichem Jahreseinkommen abgestuft sind. Die vorbezogenen Altersrenten der Frauen des Jahrgangs 1961 oder 1962, werden ab 2025 Neuberechnet.

Auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (www.akbern.ch) finden Sie dazu Tools, welche Ihnen bei der Berechnung des Zuschlags und der Kürzungssätze helfen: Rentenaltererhöhung Frauen (akbern.ch)

Wie flexibel kann die Altersrente bezogen werden?

Die Reform der AHV ermöglicht es Frauen und Männern, ab 1. Januar 2024 ihre Rente flexibler zu beziehen. So ist ein Rentenbezug zwischen 63 (für die Übergangsgeneration bereits ab 62) und 70 Jahren monatlich möglich. Dabei ist ein Bezugsanteil zwischen 20% - 80% oder 100% möglich. Vor dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Vorbezug) werden lebenslänglich gekürzt. Nach dem 65. Altersjahr bezogene Renten (Aufschub) erhalten einen Zuschlag.

Bei einem Aufschub der Rente, wird wie bisher ein Erhöhungsbetrag bezahlt. Frauen der Übergangsgeneration erhalten zu diesem Zuschlag auch den Rentenzuschlag ausbezahlt.

Wie kann ich meine Rente aufbessern?

Zur Berechnung der Altersrente werden heute die AHV-Beiträge bis zum Jahr vor dem Referenzalter berücksichtigt. Neu können Beiträge über das Referenzalter hinaus für die Höhe der Rente relevant sein. Altersrentnerinnen und Altersrentner, die weiterhin arbeiten, müssen nicht auf dem gesamten Einkommen Beiträge zahlen. Es wird ein Freibetrag von CHF 16'800 pro Jahr abgezogen werden. Dieser Rentnerfreibetrag wird ab dem 01.01.2024 freiwillig. Das bedeutet, dass Sie auf den Freibetrag verzichten können und so AHV-Beiträge auf dem gesamten Einkommen bezahlt werden.

Insbesondere Frauen und Männer, welche Beitragslücken aufweisen, können die Altersrente durch eine Weiterarbeit nach dem Referenzalter aufbessern. Dies unter Berücksichtigung der bezahlten AHV-Beiträge in dieser Zeit. Die Verbesserung der Rente gilt nur für bezahlte Beiträge ab dem 1. Januar 2024 und nur bis zur Höhe der maximalen Altersrente.

Eine Neuberechnung der Altersrente kann nach Erreichen des Referenzalters zwischen 65 und 70 Jahren einmalig erfolgen. Diese Neuberechnung gilt nur für die künftige Rente. Auch eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente ist möglich für alle, die am 01.01.2024 noch nicht 70-jährig sind. Anträge sind ab dem Jahr 2024 möglich.

Wie hoch wird meine Rente sein?

Bei Unsicherheiten oder bei konkreten Vorstellungen Ihrer Planung des Ruhestands, erstellt Ihre zuständige Ausgleichskasse gerne eine Rentenvorausberechnung nach den neuen Regeln ab 01.01.2024.

Bitte füllen Sie dazu einen Online-Antrag aus (Antrag für eine Rentenvorausberechnung), welchen Sie auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kantons Bern (Altersrente der AHV (akbern.ch)) finden.

Kulturnacht Langenthal

18. Langenthaler Kulturnacht: Freitag, 3. Mai 2024

Mit besonderen Highlights im eigenen Haus veranstalten die sechs grossen, subventionierten Kulturhäuser im Stadtzentrum jedes Jahr im Frühling die Kulturnacht Langenthal. Der Anlass wird von der Stadt Langenthal koordiniert und ist ein grosses, gemeinsames Dankeschön, das die Kulturhäuser bei freiem Eintritt an die gesamte Bevölkerung von Stadt und Region für ihre ideelle und finanzielle Unterstützung richten. Denn seit 2017 beteiligen sich neben der Stadt Langenthal und dem Kanton Bern mit dem Gemeindeverband Kulturförderung Region Oberaargau auch alle Regionsgemeinden des Verwaltungskreises an der Subventionierung der Langenthaler Kultur.

Die kulturellen Leckerbissen, die jedes Kulturhaus in den eigenen vier Wänden anbietet, werden Jahr für Jahr exklusiv und nur für diese eine Nacht zusammengestellt. Die Besucherinnen und Besucher der Kulturnacht Langenthal können anhand eines Flyers aus allen Programmpunkten quer durch die Kultursparten frei wählen: Eine halbe Stunde Theater, dann Lesung, Konzert, vielleicht Ausstellung, Kurzfilm oder Kleinkunst – alles ist in dieser einen Nacht möglich. Neben den sechs grossen Kulturhäusern steht jeweils ein Kulturakteur oder -thema im Jahresfokus und wird besonders ans Herz gelegt. Von einem Kulturhaus zum nächsten kommt man bequem via Shuttledienst.

Hinweis auf die Gefahren beim Stellen einer Maitanne

Auch in Rüschelen wird der Brauch des Stellens einer Maitanne in der Nacht auf den 1. Mai gepflegt, was sehr schön ist. Gerade in ländlichen Gebieten gibt es nach wie vor noch viele Hoch- und Niederspannungs-Freileitungen, welche die Stromversorgung sicherstellen.

Der Gemeinderat weist auf folgende Gefahren beim Stellen einer Maitanne hin:

- Der Abstand zu einer Freileitung muss mindestens fünf Meter betragen.
- Wenn die Tanne höher ist als die Freileitung, muss der Abstand um die Überhöhung vergrössert werden.
- Elektrische Gefahr ist nicht sichtbar, nur spürbar.
- Die Berührung mit einer Freileitung kann tödlich enden.

Bei Fragen erteilt Ihnen gerne der Kundenservice der BKW Energie AG, Tel. 0848 121 140, Auskunft.

«Laut ist out»

Kaum wird es Frühling, kommt Leben in den Garten – und damit auch der Lärm. Es wird gemäht, geschnitten und gehäckselt. **Am 24. April 2024 findet der «Tag gegen Lärm» statt.** Viele Arbeiten im Garten lassen sich bestens lärmfrei erledigen – zum Beispiel von Hand, das ist leise und schont die Umwelt. Weniger ist mehr, mehr Zeit den Garten zu geniessen und die Biodiversität profitiert auch. Mehr Infos unter www.lärm.ch.

Danke, dass Sie leise gärtnern!

Mehr Sicherheit durch Sichtbarkeit

Machen Sie sich im Strassenverkehr jederzeit sichtbar, damit vermeiden Sie Unfälle. Besonders hilfreich ist es, wenn Sie reflektierende Kleider tragen. Dies gilt nicht nur in der Nacht, sondern auch am Tag.

Wussten Sie, dass man dunkel gekleidete Velofahrer und Fussgänger erst in 25 Meter Entfernung erkennt? Helle Kleidung und Signal- oder Neonfarben verbessern die Sichtbarkeit bereits auf 40 Meter, reflektierende Elemente sogar auf 140 Meter. Mehr Distanz bedeutet mehr Zeit zum Reagieren – jeder zweite Unfall könnte mit nur einer Sekunde mehr Reaktionszeit vermieden werden.

Registrierung von Haustieren

Gemäss Tierschutzverordnung Art. 18a muss das Halten von Geflügel, auch Hobbyhaltungen, registriert werden. Dies betrifft auch andere Kleintiere, wie Schafe, Ziegen, Bienen, Fische, etc. Die Registrierung ist wichtig und hilft bei der Seuchenbekämpfung, indem sie die Identifikation und Rückverfolgbarkeit der Tiere ermöglicht.

Melden Sie sich via Internet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern – Themen – Veterinärwesen – Tiere halten an, wenn Sie als Privatperson Tiere halten und diese noch nicht registriert sind. Dort können Sie auch Änderungen Ihrer Tierhaltung eintragen www.weu.be.ch

Hundesäckchen an den Robidog-Stationen

Trotz aufgeklebter Anleitung werden die Hundesäckchen an den Robidog-Stationen immer wieder nicht korrekt abgetrennt. Als Folge davon können keine weiteren Säckchen aus dem Spender gezogen werden, worauf Hundebesitzerinnen und -besitzer trotz voller Rolle den Mitarbeitenden in der Gemeindeverwaltung Meldung machen, man müsse die Stationen auffüllen. Das unsachgemässe Abreissen der Säckchen verursacht Ärger und Umtriebe. **Wir bitten deshalb alle Hundebesitzerinnen und -besitzer dringend, die Kotsäckchen korrekt, wie auf den Klebern angegeben, beidhändig abzureissen.**

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Zusätzliche Wasseranschlüsse

Oftmals werden beim Umbau eines Badezimmers, eines WC's oder der Küche zusätzliche Wasserhähne, sogenannte Belastungswerte, angebracht. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass diese der Gemeindeverwaltung zu melden sind (gemäss Wasserversorgungsreglement Art. 37 Abs. 1 vom 31. Mai 2010).

Fahrdienst Gemeinde Rütshelen

Dank zahlreichen, freiwilligen Fahrerinnen und Fahrern konnte am 1. Januar 2022 der Fahrdienst Gemeinde Rütshelen gestartet werden und er erfreut sich grosser Beliebtheit.

Personen die eine Fahrt wünschen, melden sich bei der Einsatzleitung, Tel: 076 297 27 43

Organisation:

- Die Einsatzleitung nimmt die Bestellung für die Fahrt entgegen und leitet den Auftrag an einen Fahrer/eine Fahrerin weiter
- Fahrten zum Arzt, Zahnarzt, Spital oder Therapie
- Je nach Auslastung sind zum Beispiel auch Altersheim- oder Coiffeurbesuche sowie Fahrten zum Bahnhof oder zum Einkaufen möglich

Kosten:

- Der Fahrgast bezahlt den Fahrer/die Fahrerin in bar.

Herzogenbuchsee	pauschal*	CHF 16.00
Huttwil	pauschal*	CHF 22.00
Langenthal	pauschal*	CHF 14.00
Lotzwil	pauschal*	CHF 8.00
Madiswil	pauschal*	CHF 12.00
übrige Stecken	je km 80 Rp	mind. CHF 8.00

Restaurant Pöstli im Gemeindehaus

Jeden Donnerstagmorgen ist das Pöstli von 9.00 bis 11.00 Uhr für Besucherinnen und Besucher geöffnet. Das engagierte Team freut sich über Ihren Besuch!

27.02.2024 Gemeindeverwaltung Rüschelen